

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

V. Die Beamtenwitwenkasse

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

§ 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwittwenkasse.

§ 83.

Verwaltung der Beamtenwittwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§ 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (bezw. der Benefizien u.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 84.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen,

neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus 20 % des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u.) aus dem aktiven Dienst bezw. aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 Mark.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 85.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Wittwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte bezw. seine Wittwe